



la²³/₄
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

24/4

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Wolfgang Nickel

Stadträtin Sigrid Möricke

Herrn Hans Peter Schickel
Vorsitzender des Ausschusses für
Schule und Kultur

20. April 2015

Vorlagen Nr. 14-F -33-0061 - Schadstoffbeseitigung an Schulen
Beschluss Nr. 0050 - Antrag der Fraktionen von CDU und SPD zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur am 08. Mai 2014 zu TO I TOP 5 „Asbest an Schulen“ (14-F-08-0029)

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss-Nr. 0022 der Stadtverordnetenversammlung vom 13.02.2014 den Magistrat mit der Erstellung eines IT-Verfahrens für den Gebäudebetrieb beauftragt. Das auf mehrere Jahre angelegte Projekt verfolgt für alle städtischen Gebäude insbesondere die Ziele:

- Konzentration sämtlicher relevanter Gebäudeinformationen an einer Stelle
- Gezielte Darstellung und Verfolgung des baulichen Zustands der Gebäude
- Nachvollziehbare Priorisierung notwendiger Bau- und Erhaltungsmaßnahmen
- Nutzung dieser Daten als Grundlage für die Haushaltsplanung.

Zu den relevanten Gebäudeinformationen gehören auch Fragestellungen von gesundheitsgefährdenden Schadstoffen.

Der Magistrat wird gebeten:

1. sicherzustellen, dass im Rahmen des Projektes die Erfassung gesundheitsgefährdender Schadstoffe in den Schulen bzw. der sich daraus ergebenden Sanierungsnotwendigkeiten erfolgt.
2. mitzuteilen, welche Stoffe auf welcher fachlichen bzw. rechtlichen Grundlage in die Erhebung einbezogen werden.
3. zu berichten,
 - a. an welchen Schulen derzeit Kenntnis über verbaute Schadstoffe besteht.
 - b. in wie weit die Schadstoffbelastung und der daraus resultierende Sanierungsbedarf bereits bei der Erstellung der Schulbauliste berücksichtigt werden ist.
 - c. durch welche Maßnahmen und welche Überprüfungszeiträume eine Gesundheitsgefährdung in den betroffenen Schulgebäuden ausgeschlossen wird.

4. den Bericht auch schriftlich zur Verfügung zu stellen.
5. mitzuteilen, bis wann die Informationen zur Schadstoffsituation an den Schulen im oben genannten IT-Verfahren für den Gebäudebetrieb voraussichtlich verfügbar sein werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.

Die im Projekt „IT-Verfahren für Liegenschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden“ zu beschaffende Software ermöglicht zunächst die allgemeine Erfassung von Gebäudedaten, wie z. B. Stammdaten, Pläne, technische Gebäudedaten, Inventar usw. Sofern Schadstoffvorkommen bekannt sind und Schadstoffberichte vorliegen, können diese ebenfalls in dem System erfasst werden.

Das Budget des Projektes enthält nicht die Durchführung von Schadstoffuntersuchungen. Insofern kann im finanziellen Rahmen dieses Projektes auch nicht sichergestellt werden, dass eventuelle noch nicht bekannte Schadstoffvorkommen erfasst werden. Sollte dies gewünscht sein, wären hierfür ein eigenes systematisches Untersuchungsprogramm bzw. ergänzende Einzeluntersuchungen mit entsprechender finanzieller Ausstattung aufzulegen.

Zu 2.

In Erhebungen zu Schadstoffen sollten nach derzeitigem Kenntnisstand einbezogen werden:

I. auf der fachlichen Ebene:

- Holzschutzmittel bei begründetem Verdacht (PCP=Pentachlorphenol/Lindan etc.)
Hessische PCP-Richtlinie vom 17.11.1998
- PAK (Polyaromatische Kohlenwasserstoffe) bei begründetem Verdacht
Erlasse des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 20.04.1998 und 06.05.1998
- KMF (Künstliche Mineralfasern, <KI40, offener Einbau ohne Rieselschutz)
TRGS 521 Abbruch-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten mit alter Mineralwolle vom Februar 2008
- PCB (polychlorierte Biphenyle) bei begründetem Verdacht
Hessische Richtlinie zur Bewertung und Sanierung von PCB-belasteten Baustoffen und Bauteilen in Gebäuden vom 25.10.1993
- VOC (= flüchtige organische Verbindungen) bei Beschwerden
- MVOC bei Verdacht auf verdecktes Schimmelpilzwachstum
- Weichmacher bei Verdacht und Einbau von Alt-PVC-Materialien
- Flammschutzmittel (TCEP, Antimontrioxid) bei begründetem Verdacht
- Asbest (bei begründetem Verdacht zu punktuellen Vorkommen)
Hessische Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwachgebundener Produkte in Gebäuden vom 24.11.1992, Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 519 „Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (aus Januar 2014).

II. auf der rechtlichen Ebene:

- Hessische Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011, insbesondere § 3 Abs. 1 HBO als Generalklausel für schadstoffarmes Bauen und Sanieren.

(„Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden“).

- Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung vom 24.12.2012

Zu 3.

- a) Aktuell umfassend dokumentierte Kenntnis über alle noch verbauten Materialien (nach heutiger Erkenntnis) mit gesundheitsschädlichem Potential besteht nicht. Seit den 80er Jahren wurden in den Schulen in einer 1. Stufe eine Reihe von Schadstoffuntersuchungen und daraus resultierenden Schadstoffsanierungen durchgeführt, insbesondere zu den Schadstoffen Asbest und PCB. Im Jahr 2004 wurde der Beschluss der Sitzungsvorlage SV-03-V53-0704, bei Bedarf der Betreiberämter und nach einem von Amt 53 erarbeiteten erweiterten Untersuchungskonzept weitere Schadstoffuntersuchungen durchzuführen, durch die Fachdezernate nicht flächendeckend umgesetzt, da mit dem Beschluss keine Mittelbereitstellung einherging und in den folgenden Haushalten keine Ansätze aufgenommen wurden. Durch das Hochbauamt wurden seit 2004 bei größeren Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Bestand jeweils ergänzende Schadstoffuntersuchungen durchgeführt und noch vorhandene Schadstoffe im Rahmen der Projektausführung ausgebaut. In Verdachtsfällen werden in Absprache zwischen Schul- und Hochbauamt ebenfalls Untersuchungen/Messungen in Auftrag gegeben. Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass im Bestand noch Schadstoffbelastungen vorhanden sind, die im Rahmen von Bauunterhaltungs-, Sanierungs- oder Umbau- und Abrissarbeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgebaut werden müssen. Sichere Erkenntnisse und belastbare Aussagen über die Schadstoffbelastung zu erhalten, kann nur über weitere Schadstoffuntersuchungen ermittelt werden. Bei begründetem Verdacht auf diese Schadstoffe sind Untersuchungen nach den vom Gesundheitsamt unter Punkt 2 genannten Schadstoffen durchzuführen. Die sichere Recherche nach Schadstoffen wird jeweils durch die Beteiligung eines Schadstoffexperten im Rahmen der Planung der Baumaßnahme gewährleistet. Die bisherigen Ergebnisse begründen aus Sicht des Hochbauamtes keine Änderung der aktuellen Vorgehensweise.

Auf Grund fehlender ganzheitlicher Schadstoffuntersuchungen kann auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass in beschränktem Umfang noch Schadstoffe in den Liegenschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden gefunden werden.

In jeder Bauzeit, insbesondere den 50-80er Jahren wurden Baustoffe, die aus heutiger Sicht als Schadstoffe bezeichnet werden, auch bei Baumaßnahmen der Landeshauptstadt Wiesbaden eingebaut. Sie wurden damals überwiegend aus wirtschaftlichen Gründen eingesetzt. Nach der 1. Energiekrise im Jahr 1973 wurden zum Beispiel in Liegenschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden künstliche Mineralfasern u. a. zur Dämmung von Dachgeschossdecken und zur Verbesserung der Raumakustik in großen Mengen eingesetzt. Diese künstlichen Mineralfasern werden seit 2002 als Schadstoffe deklariert und werden im Rahmen von anstehenden Baumaßnahmen entsprechend den technischen Vorschriften ausgebaut und durch neue schadstofffreie Materialien ersetzt.

Der Ersatz von allen „alten“ künstlichen Mineralfasern wird auch noch bei zukünftigen Sanierungen Bestandteil der Baumaßnahmen sein.
Es kann ebenfalls vorkommen, dass unter einem Bodenbelag der 50-80er Jahre noch schadstoffbelastete Materialien, wie zum Beispiel PAK- oder asbesthaltige Fußbodenkleber, gefunden werden.

- b) Bei der Erstellung der Schulbauliste wurden die Schadstoffbelastung und der daraus resultierende Sanierungsbedarf nicht berücksichtigt, da keine Gebäude mit akutem Handlungsbedarf bekannt sind.
- c) Maßnahmen zum Ausschluss von Gesundheitsgefahren sind der fachgerechte Ausbau, oder die Abschottung der Schadstoffe. Im Einzelfall kann eine verstärkte Reinigung- und Lüftung der Räume bis zur Durchführung von Sanierungen die Schadstoffbelastung reduzieren. Die Festlegung der Überprüfungszeiträume zur Feststellung einer Gesundheitsgefährdung orientiert sich jeweils am Einzelfall und kann nur nach Kenntnis der Messwerte jedes einzelnen Schadstofffalls erfolgen. Prüfungen erfolgen ausschließlich anlassbezogen.

Zu 4.

- siehe Nr. 3 -

Zu 5.

Nach einer Ausschreibung der IT-Software und der Erfassung von Musterobjekten im Jahr 2015 werden die Gebäudedaten in den Jahren 2016 - Anfang 2020 erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive flourish.